Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18 Duisburg/Essen, den 13.07.2020

Seite 385

Nr. 66

Berichtigung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen

im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin

an der Universität Duisburg-Essen

vom 09. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im zulassungsbeschränkten Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020 (Verkündungsanzeiger Nr. 53, Seite 301) wird wie folgt berichtigt:

- Im Text der Ordnung ist an den entsprechenden Stellen ist durchgehend die Abkürzung "StudienplatzVVO NRW" zu verwenden.
- (2) Die Ordnung ist um die angefügten Anlagen 1, 2 und 3 zu ergänzen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 09. Juli 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz 3

Berechnung der Punktwerte:

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

```
Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \cdots + VorbildungsPunkte_B
```

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl Punkteß wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi^{-1}_{HzbGewicht}(Prozentrang_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: HzbGewicht ist das Gewicht des Kriteriums "Hzb", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium "Hochschulzugangsberechtigung" vorgesehen ist. Dann

wird eine "ideale" Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die

Funktion Φ_{HzbGewicht} ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = 0,$$
 für $xxxStandardwert_B < 70,$ $xxxPunkte_B = xxxGewicht,$ für $xxxStandardwert_B > 130$ $xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}$

Dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums "TMS" oder "PHAST", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist, xxxStandardwertB ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 2, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 Satz 3:

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendient (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anlage 3:

Angaben zu Inhalt und Ablauf des TMS aus der Anlage zu § 4 der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassung zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen nach dem hochschul-eigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 26. April 2005 S. 185), zuletzt geändert am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg vom 27. April 2020, S. 43 ff.)

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

- (1) Die Auswahl unter den Bewerbern für die in § 1 genannten Studiengänge wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den "Test für Medizinische Studiengänge" (TMS) getroffen. Der TMS ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut er mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Der Test ist nicht wiederholbar.
- (2) Der Test wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Medizinische Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.
- (3) Der Test wird einmal im Jahr, durchgeführt. Der genaue Termin und die Orte an denen der Test abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.
- (4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

- (5) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat.
 - c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat,
 - d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/r gesetzlichen Vertreter(s) nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).

Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. Teilnahmeberechtigte Personen sind:

- e) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden. Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind.
- (6) Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber
 - a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
 - b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
 - dass sie alle Informationen auf den TMS-Informations-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
 - d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurück erstattet werden können.
- (7) Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr bis zum 21. Januar auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.
- (8) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.
- (9) Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
 - a) wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt,
 - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
 - c) eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
 - d) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

- (10) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (11) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus der Anlage 2.
- (12) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf "0" gesetzt wird.
- (13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt beim Teilnehmer (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (14) Wird der Test aus vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, können Betroffene den Test zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.
- (15) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.
- (16) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber einem Testleiter unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (17) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

(1) Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{{}^{S}GP}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und SGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(2) Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T₀) wird wie folgt berechnet

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0.5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^{S}AN \cdot \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). AN stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. ^sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

(4) Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet. Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in der Satzung genannten Studiengängen."